

Leistungen für Bildung und Teilhabe für Kinder und Jugendliche

Mit Inkrafttreten der Änderungen im Geltungsbereich des SGB II zum 01.01.2011 werden für Kinder und Jugendliche neben den Regelbedarfen Leistungen für Bildung und Teilhabe eingeführt.

1. Leistungen für Bildung

➤ **Schul- und Kitaausflüge sowie mehrtägige Klassenfahrten**

Kosten für eintägige Ausflüge in Schulen oder Kitaeinrichtungen werden in voller Höhe übernommen, Taschengelder und zusätzliche Ausgaben sind hiervon nicht erfasst. Kosten für mehrtägige Klassenfahrten werden wie schon nach bisheriger Rechtslage in voller Höhe erstattet.

➤ **Schülerbeförderung**

Wer zum Besuch der nächstgelegenen Schule seines Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen ist, bekommt die Fahrtkosten erstattet wenn niemand anders (Land, Kommune, Schule, Wohlfahrtsverbände, Verwandte oder Freunde die Kosten übernehmen und der Schülerin/dem Schüler nicht zugemutet werden kann, die Kosten aus dem Regelbedarf zu finanzieren. Wer nicht die nächstgelegene Schule, sondern eine weiter entfernt liegende Schule besucht, bekommt ebenfalls einen Zuschuss zu den Fahrtkosten. Dieser ist auf die Höhe der Kosten beschränkt, die zur Beförderung zur nächstgelegenen Schule anfallen würden. Für die Frage, ob jemandem die eigene Finanzierung der Fahrtkosten zugemutet werden kann, soll der im Regelbedarf für Verkehr angesetzte Betrag herangezogen werden. Das sind bei Kindern von 6 bis 13 Jahren 14 € und bei Kindern von 14 bis 17 Jahren 12,62 €. Kann die Karte auch privat genutzt werden, sollen diese Beträge für die Fahrtkosten eingesetzt werden. Nur Fahrtkosten, die darüber hinausgehen, werden dann erstattet. Kann die Fahrkarte nur für die Schülerbeförderung genutzt werden, ist eine Finanzierung aus dem Regelbedarf nicht zumutbar. Geleistete Fahrtkosten sind ggf. nachzuweisen.

➤ **Lernförderung/Nachhilfe**

Kosten von außerschulischem Nachhilfeunterricht werden in bestimmten Fällen berücksichtigt. Die Nachhilfe muss geeignet und zusätzlich erforderlich sein, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. Zunächst einmal sollen schulische Angebote der Lernförderung wahrgenommen werden müssen. Nur sofern diese nicht ausreichen, kann außerschulische Nachhilfe gefördert werden. Allerdings muss die Nachhilfe dazu dienen, ein wesentliches Lernziel im Sinne des jeweiligen Landesschulrechts zu erreichen. Das ist regelmäßig die Versetzung in eine nächste Klassenstufe bzw. die Erreichung eines „ausreichenden Leistungsniveaus“. Sofern dies nicht gefährdet ist, kommt Lernförderung nicht in Betracht. Nachhilfe wird auch dann nicht bezahlt, wenn trotz Nachhilfe die Versetzung nicht mehr erreicht werden kann und wenn ein Wechsel der Schulform oder eine Wiederholung der Klasse angezeigt ist. Auch zum Erreichen einer besseren Schulartempfehlung wird Nachhilfe nicht gefördert. Die Kosten der Nachhilfe müssen angemessen sein.

➤ **Mittagessen in Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege**

Kindern in Schulen, Kitas und in Kindertagespflege erhalten einen Zuschuss zu den Kosten der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung. Der Zuschuss errechnet sich aus der tatsächlichen Höhe der Kosten des Mittagessens abzgl. eines Eigenanteils von 1 € je Mittagessen. Bei Kindern in Schulen wird der Zuschuss nur gewährt, wenn die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird. Das soll nicht der Fall sein, wenn lediglich belegte Brötchen oder kleinere Mahlzeiten auf dem Schulgelände oder an Schulkiosken ausgegeben werden. Bis zum 31.12.2013 soll der Zuschuss auch für Kinder in Schulen gewährt werden, die ihr Mittagessen in einer Einrichtung nach § 22 SGB VIII (z.B. Hort) bekommen. Der Zuschuss für das Mittagessen in Schulen wird monatlich für alle Tage gezahlt, die im jeweiligen Bundesland Schultage sind; bei Kitas und Kindertagespflege wird der Zuschuss für Tage gezahlt, in denen nach den örtlichen Gegebenheiten das Mittagessen ausgegeben wird.

➤ **Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf**

Für Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf werden wie nach bisheriger Rechtslage pauschal 100 € jährlich gezahlt, allerdings nun beginnend ab dem Schuljahr 2011/2012 in zwei

halbjährlichen Raten in Höhe von 70 € und 30 €. Für Kinder im Leistungsbezug nach SGB II erfolgt die Auszahlung der 70 € immer zum 01.08. und die Auszahlung der 30 € immer zum 01.02. eines Schuljahres. Leistungsbezieher nach dem SGB XII erhalten die erste Rate von 70 € für den Monat, in dem der erste Schultag des Schuljahres liegt und die zweite Rate von 30 € für den Monat, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt. Kinder, die Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen, bekommen wie im SGB II 70 € zum 01.08. und 30 € zum 01.02. eines Jahres ausgezahlt, müssen diese Leistungen allerdings extra beantragen.

2. Leistungen zur Teilhabe: Vereinsbeiträge, Musikunterricht, Teilnahme an Freizeiten

Kindern und Jugendlichen wird bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres ein Bedarf in Höhe von bis zu 10 € monatlich für folgende Kosten der Teilhabe anerkannt:

- Mitgliedsbeiträge für Sportvereine und in den Bereichen Spiel, Kultur und Geselligkeit,
- Unterricht in künstlerischen Fächern (Musik- und Volkshochschulen, Privatpersonen) und vergleichbaren angeleiteten Aktivitäten der kulturellen Bildung (museumspädagogische Angebote, Theaterworkshops, Angebote von Volkshochschulen, Angebote zur Stärkung der Medienkompetenz),
- Teilnahme an Freizeiten; Kinoveranstaltungen werden jedoch nicht anerkannt.

Leistungen für Schulbedarf und Schülerbeförderung werden als Geldleistung erbracht, die übrigen Leistungen sind als Sach- und Dienstleistungen in Form von Gutscheinen oder Direktzahlungen an die Anbieter, zu erbringen. In welcher Form von Sach- und Dienstleistung die einzelne Leistung konkret erbracht wird, entscheidet der zuständige Leistungsträger vor Ort.

Wer bekommt diese Leistungen und wo sind sie zu beantragen?

Leistungen für Bildung erhalten Leistungsberechtigte, die unter 25 Jahre alt sind, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten. Leistungen werden gewährt, wenn ALG II/Sozialgeld nach SGB II, Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung bei Erwerbsminderung nach SGB XII, Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz oder Wohngeld bezogen wird. **Leistungen für Teilhabe** werden Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt, wenn sie oder ihre Eltern o. g. Leistungen beziehen. Anspruchsberechtigte für Grundsicherung bei Erwerbsminderung erhalten jedoch keine Teilhabeleistungen, weil sie immer über der Altersgrenze von 18 Jahren liegen. Nachfolgend eine kurze Übersicht, ob die Leistungen neben dem ALG II zusätzlich beantragt werden müssen.

	Schulbedarf	mehrtägige Ausflüge	Klassenfahrten	Mittagessen	Schülerbeförderung	Teilhabeleistungen
SGB II	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
SGB XII	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Kinderzuschlag	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Wohngeld	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja

Wer Leistungen nach dem SGB II bezieht, stellt seinen Antrag beim Jobcenter; Leistungsbezieher nach dem SGB XII stellen den Antrag bei der zuständigen Kommune. Wer für sein Kind Kinderzuschlag oder Wohngeld bezieht, stellt den Antrag bei der „zuständigen Stelle“ (wer das vor Ort ist, sollte bei der Familienkasse erfragt werden).

Rückwirkende Gewährung zum 01.01.2011

Leistungen können rückwirkend zum 01.01.2011 nachgefordert werden. Der Antrag muss dann **bis zum 30.04.2011** gestellt werden.

Wer seit 01.01. an **Schul- oder Kitaausflügen** teilgenommen hat und die Kosten nachweisen kann, bekommt diese auf Antrag in Geld erstattet. Nachgewiesene Kosten für seit 01.01. genommene erforderliche **Lernförderung/Nachhilfe** können auf Antrag in Geld erstattet werden. Ebenfalls auf Antrag erstattet werden Kosten für **Schülerbeförderung**, die seit dem 01.01. angefallen sind. Für **Leistungen zur Teilhabe** wird für Zeiten seit 01.01. ein Betrag von 10 € monatlich als Geldleistung nachträglich gewährt.

Für **gemeinschaftliche Mittagsverpflegung** wird für Zeiten seit 01.01.2011 ein Zuschuss in Höhe von 26 € monatlich als Geldleistung auf Antrag nachträglich gewährt. Ein Nachweis, ob das Kind auch tatsächlich dort gegessen hat, ist nicht erforderlich.

Kosten für **mehrtägige Klassenfahrten** waren schon nach alter Rechtslage erstattungsfähig, die Kostenerstattung erfolgt nach altem Recht.

Bezieher von Leistungen nach dem SGB II stellen den Antrag im Jobcenter, Bezieher von Leistungen nach dem SGB XII beim Sozialamt, Bezieher von Wohngeld und Kinderzuschlag bei der Familienkasse. Der Antrag kann formlos gestellt werden (also auch mündlich).